

2021.

Bericht
der Grossratskommission
für die Revision von § 6 des
Grossratsreglements
(Aenderung der Sitzungszeit).

Dem Grossen Rate des Kantons Basel-Stadt
vorgelegt den 23. Dezember 1915.

Tit.

Am 10. Juni 1914 hat der Grosse Rat einen Anzug von Herrn Dr. Chr. Rothenberger und Mitunterzeichner, dahin lautend:

Es sei durch eine Grossratskommission zu prüfen und zu berichten, ob nicht das Gesetz betr. die Geschäftsordnung des Grossen Rates in der Weise abzuändern sei, dass der Beginn der Sitzungen auf den Spätnachmittag verlegt werde,

einer Kommission von 11 Mitgliedern* überwiesen. Die Kommission beehrt sich, Ihnen im Folgenden das Ergebnis ihrer Beratungen vorzulegen.

Die Kommission war zunächst darin einig, dass gemäss der mündlichen Begründung, die dem Anzug seitens der Anzugsteller gegeben worden war, die Kommission sich nicht lediglich auf die Beratung der Frage, ob die Sitzungen auf den Spätnachmittag zu verlegen seien, beschränken solle, sondern im allgemeinen prüfen solle, wie

* Die Kommission wurde durch das Bureau des Grossen Rates bestellt aus den HH. Dr. H. Vøllmy, Präsident, J. Bollinger-Auer, R. Brenner-Grossmann, Dr. W. Brenner, J. Frei, Dr. F. Hauser, Dr. O. Kully, Ed. Riggensch, Dr. Ch. Rothenberger, Dr. Oskar Schär, F. Siegenthaler. Das Protokoll führte Herr Gehrig.

— 4 —

der starken Inanspruchnahme der Grossratsmitglieder durch die grosse Zahl der Sitzungen abgeholfen werden könne. Wie bei der Anzugsstellung mit Recht hervorgehoben worden war, hat der Umstand, dass seit einer Reihe von Jahren der ordentlichen Sitzung jeweilen 14 Tage später (etwa einmal schon nach einer Woche oder erst nach drei Wochen) eine ausserordentliche ganztägige Sitzung folgte, dazu geführt, dass es einer grossen Zahl Mitglieder nicht mehr möglich war, regelmässig an allen Sitzungen teilzunehmen. Die Geschäftsleute, die häufig und für längere Zeit von Basel abwesend sein müssen, waren gezwungen, Sitzungen zu versäumen, da die kurzen und zudem noch unregelmässigen Intervalle es ihnen nicht ermöglichten, sich immer einzurichten, am Sitzungstage anwesend zu sein; auch bei den Staats- und Privatangestellten rief die ganztägige Inanspruchnahme zweimal per Monat öfters unliebsame Störungen hervor.

Zunächst wurde besprochen, ob nicht durch Aenderung des Reglements die Debatten und damit auch die Zahl der Sitzungen verkürzt werden könnten. Einstimmig war die Kommission darin, dass von irgend welchen Bestimmungen, die im allgemeinen die Redefreiheit einschränken sollten, nicht die Rede sein könne. Auch Vorschläge für Aenderung des bisherigen Modus bei der Behandlung der Interpellationen erwiesen sich nicht als zweckmässig. Einzig der Vorschlag fand Anerkennung, Vorlagen, bei denen sicher anzunehmen sei, dass sie an eine Kommission gewiesen würden und bei denen eine lange Eintretensdebatte keinen Wert hätte, sofort ohne Kanzleilegung und ohne Eintretensdebatte an eine Kommission zu weisen. Er führte dazu, Ihnen eine Aenderung von § 47 des Grossratsreglements vorzuschlagen. Die Aenderung bezweckt nicht in allen Fällen die Eintretensdebatte zu verhindern. Sobald das Eintreten auf die Vorlage

— 5 —

zweifelhaft ist, oder sobald sich aus einer Eintretensdebatte wertvolle Anhaltspunkte für die Kommissionsberatung erwarten lassen, würde nach wie vor eine Eintretensdebatte stattfinden.

Bezüglich der Hauptfrage, Aenderung der Sitzungszeit, war die Kommission einig, dass sich eine Aenderung empfehlen würde. Ueber das Wie gingen jedoch die Ansichten auseinander. Eine Mehrheit beantragt Ihnen, es bei den bisherigen ordentlichen Donnerstag-Sitzungen zu belassen, jedoch statt den ganztägigen ausserordentlichen Donnerstag-Sitzungen der ordentlichen Sitzung am darauffolgenden Donnerstag-Nachmittag eine Anschluss-Sitzung folgen zu lassen, an der die Traktanden, die nicht erledigt werden konnten, behandelt werden. Diese Nachmittags-Sitzung wäre nicht als selbständige ausserordentliche Sitzung mit neuen Traktanden, Behandlung von Interpellationen etc. gedacht, sondern lediglich als Fortsetzung der ordentlichen Sitzung. Wenn dann noch der Schluss aller Nachmittags-Sitzungen auf zirka 7 Uhr abends festgesetzt würde und der Beginn der Anschluss-Sitzung auf 2 Uhr nachmittags, da ja dann an diesem Tage die Vormittags-Sitzung wegfällt, so sollte erreicht werden, dass in höchstens anderthalb Tagen das Monatspensum könnte erledigt werden. In Ausnahmefällen sollte es auch möglich sein, die Anschluss-Sitzung wegfallen zu lassen und mit einer eintägigen Sitzung auszukommen. Der Vorteil dieser Aenderung läge nicht nur darin, dass statt zwei Tagen nur anderthalb Tage beansprucht würden, sondern auch noch darin, dass zwischen den Sitzungen ein längerer sitzungsfreier Zeitraum (mindestens drei Wochen) liegen würde; ferner, dass grössere Vorlagen rascher und mehr im Zusammenhang behandelt werden und wohl in den meisten Fällen in einer anderthalbtägigen Sitzung erledigt werden könnten.

— 6 —

Eine Minderheit beantragt Ihnen, die bisherigen ganztägigen Donnerstag-Sitzungen in Wegfall kommen zu lassen und dafür Samstag-Nachmittags-Sitzungen einzuführen, mit folgender Begründung:

Die Minderheit der Kommission vertritt die Auffassung, dass eine Aenderung des Grossratsreglements bezüglich der Sitzungszeit überhaupt nur dann einen Sinn habe und sich lohne, wenn dadurch grundsätzlich eine Erleichterung oder Verbesserung des Besuchs herbeigeführt wird. Das aber scheint ihr möglich zu sein durch Verlegung der Sitzungen auf den Samstag Nachmittag. Der freie Samstag Nachmittag hat sich in den letzten Jahren in den verschiedensten Berufen Eingang verschafft. Viele, denen es heute schon aus ökonomischen Gründen unmöglich ist, ein Grossratsmandat auszuüben, sähen sich in die Möglichkeit versetzt, das in Zukunft zu tun, wenn die Sitzungszeit in ihre Freizeit oder doch auf einen Halbtage früheren Arbeitsschlusses fiel. Aber auch vielen andern, so Privat- und Staatsangestellten und Beamten, die ohne direkte Einbusse oder Furcht vor Massregelung ihr Mandat ausüben können, wird es recht sein, wenn sie ihrer Arbeit weniger lang fern bleiben müssen.

Wem es wirklich ernst ist mit dem Wunsch, in unserer gesetzgebenden Behörde möglichst alle Berufs- und Interessengruppen vertreten zu sehen, der muss einer Lösung zustimmen, die das ermöglichen soll. Die Minderheit der Kommission ist sich wohl bewusst, dass der vorgeschlagenen Aenderung auch gewisse Nachteile, vorab nach der Seite einer Beeinträchtigung persönlicher Bequemlichkeit, anhaften. Aber andererseits ist sie der Ueberzeugung, dass die angeführten Vorteile die Nachteile weit überwiegen.

— 7 —

Wir fügen den Wortlaut unserer Anträge nachstehend bei und beantragen Ihnen Eintreten auf unsere Entwürfe.

Für den Antrag der Grossrats-Minderheit wird Herr Dr. Hauser, für die übrigen Anträge der Präsident der Grossratskommission referieren.

Basel, den 16. Dezember 1915.

Namens der Kommission:

Vöellmy.

Gesetzes-Entwurf der Mehrheit der Grossratskommission.

Gesetz

betreffend

die Geschäftsordnung des Grossen Rates.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst :
§ 6 des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt :

§ 6. Dauer der Sitzung. Die ordentlichen und die ausserordentlichen Sitzungen dauern so lange, als es die Geschäfte erfordern, oder bis der Präsident mit Zustimmung der Versammlung die Sitzung als beendet erklärt.

Die ordentlichen Sitzungen beginnen um 9 Uhr und werden in der Regel bis um die Mittagszeit gehalten und nachmittags um 3 Uhr *bis ca. 7 Uhr abends* fortgesetzt ; in ausserordentlichen Fällen kann jedoch sowohl die Vormittags- wie die Nachmittags-Sitzung bis nach Erledigung des vorliegenden Beratungsgegenstandes verlängert werden. Sofern die Traktanden bis abends nicht erledigt worden sind, findet die Fortsetzung der Sitzung am folgenden Donnerstag statt mit Beginn nachmittags 2 Uhr.

Ausserordentliche Sitzungen können auch auf den Nachmittag verlegt werden und beginnen dann *um 2 Uhr*. In dringenden Fällen kann der Grosse Rat auch auf eine andere Stunde einberufen werden.

§ 47, Absatz 1 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 47. Vorlagen des Regierungsrates. Die Vorlagen des Regierungsrates werden nicht in der gleichen Sitzung, in der sie eingegeben werden, behandelt; sie werden zur Kanzlei gelegt, um in einer folgenden Sitzung in Beratung gezogen zu werden, *sofern nicht der Grosse Rat beschliesst, dieselben ohne Eintretensdebatte einer Kommission zu überweisen.*

Gesetzes-Entwurf der Minderheit der Grossratskommission.

(Betreffend Aenderung von § 47 ist die Minderheit mit den Vorschlägen der Mehrheit einverstanden.)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst: § 1 und § 6 des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1. Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen: Der Grosse Rat versammelt sich ordentlicherweise neun mal des Jahres und zwar jeweilen am *zweiten Samstag* der Monate Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Oktober, November und Dezember.

Ausserordentlicherweise versammelt er sich überdies:

1. wenn der Grosse Rat dies in einer vorhergehenden Sitzung selber beschlossen hat;
2. wenn der Regierungsrat es als erforderlich erachtet;
3. wenn 30 Mitglieder des Grossen Rates es schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Präsidenten verlangen (Verfassung § 37).

§ 6. Dauer der Sitzung. Die ordentlichen und die ausserordentlichen Sitzungen dauern so lange, als es

— 10 —

die Geschäfte erfordern, oder bis der Präsident mit Zustimmung der Versammlung die Sitzung als beendet erklärt.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen beginnen nachmittags 2 Uhr und werden in der Regel bis ca. 7 Uhr abends fortgesetzt; in ausserordentlichen Fällen kann jedoch die Sitzung bis nach Erledigung des vorliegenden Beratungsgegenstandes verlängert werden.

Vorliegendes Gesetz tritt am
in Wirksamkeit.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.